Sicherheitsdatenblatt
gemäß der Verordnung (EU) 2020/878
Handelsname: doitBau KlebeCONTACT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:
doitBau KlebeCONTACT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- **Relevante Identifizierte Verwendungen:**
  - Klebermörtel zum Verkleben von Styroporplatten in Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) für Außenwände von Gebäuden auf typischen mineralischen Untergründen sowie zum Verkleben einer zweiten Dämmschicht auf bereits gedämmten Wänden.
- **Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
  Anwendungen, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 erwähnt sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
doitBau GmbH & Co. KG
Untergrünewalder Straße 18a
42103 Wuppertal, Deutschland
Tel.: +49 (0)202 739 54 43-2
E-Mail: info@doitbau.com
Website: www.doitbau.com

1.4 Notrufnummer:
Außerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Fr. 07:00 - 15:00 Uhr):
Deutschland: (Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen, Beratung in Deutsch und Englisch)
Telefon: +49 (0)551-19240.
Österreich: Österreichische Vergiftungsinformationszentrale
Telefon: +43 1 4064343.
Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
Telefon: 145 oder +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:
Dieses Produkt enthält weniger als 1 % einatembare Fraktion kristalliner Kieselsäure und unterliegt daher keiner Einstufung.

- **Gefahrensymbole gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):**
  - Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung / Augenreizende Wirkung, Gefahrenkategorie 1, H318: Verursacht schwere Augenschäden.
  - Skin Irrit. 2: Ätzende / reizende Wirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 2, H315: Verursacht Hautreizungen.
  - Skin Sens. 1B: Hautsensibilisierung, Gefahrenkategorie 1B, H317: Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
  - STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Gefahrenkategorie 3, H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- **Gefahrensymbole**

- **Gefahrenhinweise:**
  - Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
  - Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
  - Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
  - STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.
- **Sicherheitshinweise:**
  - **P101:** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
  - **P102:** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
  - **P280:** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
  - **P302+P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser waschen.
  - **P304+P340: BEI EINATMEN:** Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
  - **P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, sofern möglich. Weiter spülen.
- **Stoffe, die einen Einfluss auf die Einstufung haben:** Portlandzement

2.3 Sonstige Gefahren:

- Enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe.
- Keine hormonstörenden Eigenschaften bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar – Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische:

- **Chemische Beschreibung:**
  Gemisch aus Zementen, Polymeren, mineralischen Füllstoffen und modifizierenden Zusatzstoffen.

Zusammensetzung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3):

Identifikation	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 65997-15-1 EG: 266-043-4 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Portlandzement, chemische Produkte *(1)*		**25 - <50 %**
	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317; STOT SE 3: H335 – Gefahr	

(1) Dieser Stoff stellt ein Gesundheits- oder Umweltrisiko dar und erfüllt die Kriterien gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878.

Weitere Informationen zu den durch Stoffe verursachten Gefahren finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
Symptome einer Vergiftung können erst nach der Exposition auftreten. Bei Zweifeln, direkter Exposition gegenüber dem chemischen Produkt oder anhaltendem Unwohlsein einen Arzt konsultieren und das Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

- **Nach Einatmen:**
  Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen, für Frischluftzufuhr sorgen und Ruhe bewahren. In schweren Fällen (z.B. Atem- oder Herzstillstand) sofortige ärztliche Hilfe anfordern und gegebenenfalls Wiederbelebungsmaßnahmen einleiten.
- **Nach Hautkontakt:**
  Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit natürlicher Seife und viel kaltem Wasser waschen. Bei ernsthaften Beschwerden ärztlichen Rat einholen. Bei Verätzungen oder Erfrierungen Kleidung nicht entfernen, wenn sie an der Haut haftet. Blasen nicht aufstechen, um Infektionsrisiko zu vermeiden.
- **Nach Augenkontakt:**
  Augen bei Raumtemperatur mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Augenlider offen halten und nicht reiben. Kontaktlinsen entfernen, wenn möglich. Unverzüglich ärztlichen Rat einholen und das Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
- **Nach Verschlucken:**
  Kein Erbrechen herbeiführen. Bei spontanem Erbrechen Kopf nach unten halten, um Aspiration zu vermeiden. Betroffene Person beruhigen. Mund und Rachen ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
Akute und verzögerte Symptome sind in Abschnitt 2 und 11 aufgeführt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder spezielle Behandlung:
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

- Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst ist nicht brennbar. Bei Bränden in der Umgebung geeignete Löschmittel wie ABC-Pulver verwenden.
- Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:
Produkt ist nicht brennbar, nicht explosiv und unterstützt keine Verbrennung anderer Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:
Abhängig vom Brandumfang kann vollständige Schutzkleidung und ein autonomes Atemschutzgerät erforderlich sein. Notfallausrüstung und Maßnahmen gemäß Richtlinie 89/654/EWG bereitstellen.

Zusätzliche Maßnahmen:
Interne Notfallpläne und Sicherheitsdatenblätter beachten. Zündquellen beseitigen. Bei Brand Behälter kühlen, um Explosionen zu verhindern. Eindringen von Löschmitteln in Gewässer verhindern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

- **Für nicht geschultes Personal:** Produkt zusammenkehren und mit geeigneten Werkzeugen aufnehmen. In geeigneten Behältern zur Entsorgung aufbewahren.
- **Für Rettungskräfte:** Schutzkleidung tragen. Unbefugte Personen entfernen. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Verhindern, dass das Produkt in Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasserkanäle oder den Boden gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Empfehlung: Produkt zusammenkehren und in geeigneten Behältern zur sicheren Entsorgung sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:
Siehe Abschnitte 8 und 13 für weitere Informationen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang:

A. Vorsichtsmaßnahmen, die für den sicheren Umgang mit dem Produkt erforderlich sind. In belüfteten Räumen verwenden. Bildung und Ablagerung von Staub vermeiden.

B. Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Bränden und Explosionen. Aufgrund des Brennbarkeitsgrades stellt das Produkt unter normalen Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung kein Brandrisiko dar.

C. Technische Empfehlungen zur Vermeidung toxikologischer Gefahren. Während des Umgangs mit dem Produkt nicht essen oder trinken; nach Beendigung der Arbeiten die Hände mit einem geeigneten Reinigungsmittel waschen.

D. Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltgefahren. Es wird empfohlen, in der Nähe des Produkts absorbierendes Material bereitzuhalten (siehe Abschnitt 6.3).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

- **Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:**
  - Mindesttemperatur: 5 °C
  - Maximale Temperatur: 25 °C
  - Maximale Lagerzeit: 12 Monate.
- **Allgemeine Lagerbedingungen:**
  - Hitzequellen, Strahlung und elektrostatische Aufladung vermeiden. Von Lebensmitteln fernhalten. Weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5.
  - In gut verschlossenen Behältern lagern, die vor Luft und Feuchtigkeit geschützt sind.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

- Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter:
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) müssen für die folgenden Stoffe gemäß Dz.U. 2018 poz. 1286 mit späteren Änderungen überwacht werden:

Identifikation	Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)	
Portlandzement, chemische Produkte CAS: 65997-15-1 EG: 266-043-4	NDS	2 mg/m³
	NDSCh	Nicht zutreffend
Quarz (RCS <1%) CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4	NDS	0,1 mg/m³
	NDSCh	Nicht zutreffend

Spezifische Angaben zu Portlandzement (CAS: 65997-15-1):

- Einatembare Fraktion: NDS = 6 mg/m³
- Respirable Fraktion: NDS = 2 mg/m³

Unklassifizierte Stäube (ohne spezifische Toxizität):

- Einatembare Fraktion: NDS = 10 mg/m³

Zusätzliche Parameter:

- DNEL (Mitarbeiter): Keine Daten verfügbar.
- DNEL (Bevölkerung): Keine Daten verfügbar.
- PNEC: Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A. Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung:

Als Vorsichtsmaßnahme wird empfohlen, Schutzkleidung mit CE-Kennzeichnung zu verwenden. Weitere Informationen zur Schutzkleidung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse usw.) können Sie der Informationsbroschüre entnehmen, die vom Hersteller der Schutzkleidung bereitgestellt wird. Die hier enthaltenen Hinweise beziehen sich auf das reine Produkt. Hinweise zum verdünnten Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Anwendung, Applikationsmethode usw. variieren. Bei der Festlegung der Notwendigkeit von Notduschen und/oder Augenspüleinrichtungen in Lagerräumen werden die Vorschriften zur Lagerung chemischer Produkte berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen – aufgrund fehlender Informationen über die vom Unternehmen bereitgestellte Schutzausrüstung – sollten als Empfehlung betrachtet werden, um Gefahren bei der Arbeit mit dem Produkt zu vermeiden..

B. Atemschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	Normen CEN	Hinweise
Pflicht zum Schutz der Atemwege	Partikelfiltermaske gegen Gase, Dämpfe und Partikel	CE CAT. III	EN 149:2001+A1:2009, EN 405:2002+A1:2010, EN ISO 136:1998	Austauschen bei erhöhtem Atemwiderstand oder Wahrnehmung von Geruch/ Geschmack des Schadstoffs.

C. Handschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	Normen CEN	Hinweise
Pflicht zum Handschutz	Chemikalienbeständige Handschuhe (Material: Nitril, Durchbruchzeit: >480 Min, Materialstärke: 0,15 mm)	CE CAT. III	EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen. Widerstand muss individuell geprüft werden.

Hinweis: Da das Produkt aus verschiedenen Materialien besteht, kann die Haltbarkeit der Handschuhe nicht vollständig vorab getestet werden. Es wird empfohlen, diese vor der Anwendung zu prüfen.

D. Augen- und Gesichtsschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	Normen CEN	Hinweise
Pflicht zum Gesichtsschutz	Panoramaschutzbrille gegen Spritzer und/oder Partikel	CE CAT. II	EN 166:2002, EN ISO 4007:2018	Tägliche Reinigung und Desinfektion gemäß den Empfehlungen des Herstellers.

E. Körperschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	Normen CEN	Hinweise
	Arbeitskleidung	CE CAT. I	EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994	Austauschen, wenn Anzeichen von Beschädigung auftreten. Bei längerfristiger Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/industriellen Anwendern die Verwendung von PSA der Kategorie III empfohlen.
	Rutschfeste Sicherheitsschuhe	CE CAT. II	EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007	Austauschen, wenn Anzeichen von Beschädigung auftreten. Bei längerfristiger Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/industriellen Anwendern die Verwendung von PSA der Kategorie III empfohlen.

F. Zusätzliche Notfallmaßnahmen:

Notfallmaßnahmen	Normen	Notfallmaßnahmen	Normen
Notdusche	ANSI Z358-1, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwaschstation	DIN 12 899, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrolle der Umweltbelastung:
Gemäß den EU-Vorschriften für Umweltschutz sollte verhindert werden, dass das Produkt oder seine Verpackungen in die Umwelt gelangen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:
Um vollständige Informationen zu erhalten, siehe das Produktdatenblatt

Physikalisches Erscheinungsbild:

Aggregatzustand bei 20 °C	Feststoff
Aussehen	Pulver
Farbe	Weiß
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck	Nicht anwendbar – Feststoff
Dampfdruck bei 20 °C	Nicht anwendbar – Feststoff
Dampfdruck bei 50 °C	Nicht anwendbar – Feststoff

Verdunstungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar – Feststoff

Produktspezifikationen:

Schüttdichte bei 20 °C	Ca. 1650 kg/m^3
Relative Dichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar *
Dynamische Viskosität bei 20 °C	Nicht anwendbar – Feststoff
Kinematische Viskosität bei 20 °C	Nicht anwendbar – Feststoff
Kinematische Viskosität bei 40 °C	Nicht anwendbar – Feststoff
Konzentration	Keine Daten verfügbar *
pH-Wert	11 – 12 (für 1 %ige Lösung)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C	Nicht bestimmbar – unlöslich in Wasser und Octanol
Wasserlöslichkeit bei 20 °C	Unlöslich
Löslichkeitsgrad	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt – keine verfügbaren Informationen
Schmelz-/Erstarrungspunkt	>1250 °C

Entflammbarkeit der Materialien:

Flammpunkt	Nicht brennbar
Entflammbarkeit von Feststoffen oder Gasen	Nicht brennbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Untere Entzündungsgrenze	Nicht anwendbar
Obere Entzündungsgrenze	Keine Daten verfügbar *

Explosionsfähigkeit (Feststoff):

Untere Explosionsgrenze	Nicht explosionsfähig (keine strukturellen Elemente vorhanden, die typischerweise mit explosionsfähigen Eigenschaften verbunden sind)
Obere Explosionsgrenze	Nicht explosionsfähig (keine strukturellen Elemente vorhanden, die typischerweise mit explosionsfähigen Eigenschaften verbunden sind)

Partikeleigenschaften:

Medianer äquivalenter Durchmesser	Keine Daten verfügbar *

*Keine Informationen über die vom Produkt verursachten Gefahren verfügbar

9.2 Sonstige Angaben:

Informationen zu den physikalischen Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	Nicht vorhanden (basierend auf der chemischen Struktur der Partikel gibt es keinen Überschuss an Sauerstoff oder anderen Gruppen, deren Vorhandensein mit der Tendenz zu exothermen Reaktionen mit brennbaren Materialien korreliert)
Metallkorrosive Stoffe	Keine Daten verfügbar *
Verbrennungswärme	Keine Daten verfügbar *
Aerosole – Gesamtanteil (%) an brennbaren Bestandteilen (Masse)	Nicht zutreffend

Andere Sicherheitseigenschaften:

Oberflächenspannung bei 20 °C	Nicht zutreffend
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar *

*Keine Informationen über die vom Produkt verursachten Gefahren verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:
Das Produkt ist unter Lager- und Aufbewahrungsbedingungen nicht reaktiv. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:
Chemisch stabil unter Lager- und Verwendungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Treten nicht auf, wenn das Produkt gemäß den Empfehlungen gelagert und aufbewahrt wird..

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:
Bei Raumtemperatur verwenden und lagern.

Erschütterungen und Reibung	Kontakt mit Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Direkten Einfluss vermeiden

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidationsmittel	Brennbare Materialien	Andere
Unverträglich	Bildung von Silikaten und Calciumhydroxid	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Unedle Metallsalze (Al, NH_4, ...)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Um detaillierte Informationen über die Zersetzungsprodukte zu erhalten, lesen Sie bitte die Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5. Je nach den Zersetzungsbedingungen können dabei komplexe Gemische chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO_2), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Es liegen keine erfahrungsbasierten Daten zu den toxikologischen Eigenschaften des Produkts vor.

Gesundheitsgefährdung:
Bei wiederholter, verlängerter Exposition oder Konzentrationen, die über den festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten liegen, können je nach Expositionsweg gesundheitliche Nebenwirkungen auftreten:

A. Verschlucken (akute Wirkung):

- **Akute Toxizität:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Substanzen beim Verschlucken. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- **Ätzend/Reizend:** Das Verschlucken einer großen Menge des Produkts kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Schwindel und Erbrechen führen.

B. Einatmen (akute Wirkung):

- **Akute Toxizität:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Substanzen beim Einatmen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- **Ätzend/Reizend:** Verursacht Reizungen der Atemwege, die in der Regel reversibel sind und sich auf die oberen Atemwege beschränken.

C. Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- **Hautkontakt:** Verursacht bei Kontakt Hautentzündungen.
- **Augenkontakt:** Verursacht bei Kontakt mit den Augen schwere Schäden.

D. CMR-Effekte (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität):

- **Karzinogenität:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine Substanzen, die aufgrund der oben genannten Effekte als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3. **IARC:** Keine Daten.
- **Kann genetische Defekte verursachen:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Substanzen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- **Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Substanzen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

E. Sensibilisierende Effekte:

- **Atemwege:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine Substanzen, die aufgrund ihrer sensibilisierenden Effekte als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- **Haut:** Längerer Hautkontakt mit dem Produkt kann zu allergischer Kontaktdermatitis führen.

F. Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) — einmalige Exposition:

Verursacht Reizungen der Atemwege, die in der Regel reversibel sind und sich auf die oberen Atemwege beschränken.

G. Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) — wiederholte Exposition:

- **STOT — wiederholte Exposition:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Substanzen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- **Haut:** Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Substanzen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H. Aspirationsgefahr:

Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält keine als gefährlich eingestuften Substanzen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Weitere Informationen:

Bei Kontakt mit feuchter Haut kann das Produkt ohne geeigneten Schutz Austrocknung, Risse oder Verhornung der Haut verursachen.

Detaillierte toxikologische Informationen über die Substanzen:
Nicht spezifiziert.

11.2 Informationen über andere Gefahren:
Eigenschaften, die das endokrine System beeinträchtigen
Enthält keine Stoffe, die das endokrine System beeinträchtigen.

Weitere Informationen
Keine Daten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es liegen keine experimentellen Daten über die ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung selbst vor.

12.1 Toxizität:
Nicht bestimmt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:
Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:
Nicht bestimmt.

12.4 Mobilität im Boden:
Nicht bestimmt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Die verwendeten Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB.

12.6 Eigenschaften, die das endokrine System beeinträchtigen:
Enthält keine Stoffe, die das endokrine System beeinträchtigen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:
Keine Angaben

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:
Produkt – Ungebrauchte Abfälle oder trockenes Verschüttetes: 10 13 06, 10 13 82
Produkt – Nach Zugabe von Wasser gehärtet: 10 13 14, 17 01 01

Abfallart (Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014): Keine Daten

Abfallbewirtschaftung (Entsorgung und Bewertung):
Der Abfall ist einem spezialisierten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das zur Bewertung und Entsorgung des Abfalls gemäß Anhang 1 und Anhang 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Dz.U. 2022 Pos. 699 befugt ist. Gemäß dem Code 15 01 (2014/955/EU) ist, wenn der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt stand, mit ihm genauso zu verfahren wie mit dem Produkt. Andernfalls ist er als nicht gefährlicher Abfall zu behandeln. Es wird davon abgeraten, ihn in Gewässer einzuleiten. Siehe Unterabschnitt 6.2.

Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung:
Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurden gemeinschaftliche oder nationale Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung erlassen.

EU-Recht: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014
Nationales Recht: Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (konsolidierter Text Dz.U. 2020 Pos. 1114 mit späteren Änderungen). Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text Dz.U. 2022 Pos. 699).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transport von gefährlichen Gütern auf dem Landweg (Gemäß den Anforderungen von ADR 2021 und RID 2021):
14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer ID: Keine Daten
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Keine Daten
14.3 Transportgefahrenklassen / Gefahrzettel: Keine Daten
14.4 Verpackungsgruppe: Keine Daten
14.5 Umweltgefahren: Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:

- Besondere Vorschriften: Keine Daten
- Tunnelbeschränkungscode: Keine Daten
- Physikalisch-chemische Eigenschaften: Siehe Abschnitt 9
- Begrenzte Menge: Keine Daten

14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten: Keine Daten

Transport von gefährlichen Gütern auf dem Seeweg (Gemäß den Anforderungen des IMDG-Codes 40-20):
14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer ID: Keine Daten
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Keine Daten
14.3 Transportgefahrenklassen / Gefahrzettel: Keine Daten
14.4 Verpackungsgruppe: Keine Daten
14.5 Meeresverschmutzung: Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:

- Besondere Vorschriften: Keine Daten
- EmS-Codes: Keine Daten
- Physikalisch-chemische Eigenschaften: Siehe Abschnitt 9
- Begrenzte Menge: Keine Daten
- Segregationsgruppe: Keine Daten

14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten: Keine Daten

Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr (Gemäß den Anforderungen von IATA/ICAO 2023):
14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer ID: Keine Daten
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Keine Daten
14.3 Transportgefahrenklassen / Gefahrzettel: Keine Daten
14.4 Verpackungsgruppe: Keine Daten
14.5 Umweltgefahren: Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:
Physikalisch-chemische Eigenschaften: Siehe Abschnitt 9
14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten: Keine Daten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind:

- **Stoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Zulassung vorgeschlagen sind:** Keine Daten
- **Stoffe, die in Anhang XIV REACH (Zulassungsliste) aufgeführt sind und Ablaufdatum:** Keine Daten

- **Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:** Keine Daten
- **Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES:** Keine Daten
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:** Keine Daten
- **Seveso III:** Keine Daten

Beschränkungen für den Verkauf und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII REACH usw.):

1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen weder verwendet noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie in hydratisierter Form mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) lösliches Chrom(VI) bezogen auf die gesamte Trockenmasse des Zements enthalten.
2. Wenn Reduktionsmittel verwendet werden, stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackungen von Zement oder zementhaltigen Gemischen — unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen — mit einer gut sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Aufschrift versehen sind, die das Verpackungsdatum sowie die Lagerbedingungen und -dauer angibt, um die Wirksamkeit des Reduktionsmittels zu erhalten und den Gehalt an löslichem Chrom(VI) unter dem in Punkt 1 festgelegten Grenzwert zu halten.
3. Abweichend von den Punkten 1 und 2 gelten diese nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung in kontrollierten, geschlossenen und vollständig automatisierten Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich maschinell gehandhabt werden und ein Kontakt mit der menschlichen Haut ausgeschlossen ist. Die Exposition gegenüber einatembarem kristallinem Siliziumdioxid am Arbeitsplatz muss gemäß der Richtlinie (EU) 2019/130 kontrolliert werden.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz von Menschen oder Umwelt:
Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt gesammelten Informationen als vorläufige Daten zur Bewertung lokaler Gefahren zu verwenden, um die notwendigen Schritte zur Vermeidung von Risiken im Umgang mit diesem Produkt sowie bei seiner Anwendung, Lagerung und Entsorgung zu unternehmen.

Sonstige Vorschriften:
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), die Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG mit späteren Änderungen.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.
Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text Dz.U. 2022, Pos. 1816).
Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28. August 2003 über die Veröffentlichung des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Dz.U. 2003 Nr. 169 Pos. 1650 mit späteren Änderungen).
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen von gesundheitsgefährdenden Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U. Nr. 33 Pos. 166 von 2011 mit späteren Änderungen).
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text Dz.U. 2022, Pos. 699).

Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (konsolidierter Text Dz.U. 2021, Pos. 24).
Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung der ersten Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor Risiken durch chemische Arbeitsstoffe.
Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung der zweiten Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.
Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der dritten Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.
Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 über Kategorien gefährlicher Stoffe und Gemische, deren Verpackungen mit kindersicheren Verschlüssen und tastbaren Warnhinweisen ausgestattet werden müssen (konsolidierter Text Dz.U. 2014 Nr. 0 Pos. 1604) (als aufgehoben betrachtet).
Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen für persönliche Schutzausrüstungen (Dz.U. 2005, Nr. 259, Pos. 2173) (aufgehoben).
Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (konsolidierter Text Dz.U. 2022, Pos. 2147).
Regierungserklärung vom 22. Mai 2013 über das Inkrafttreten von Änderungen des Reglements für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), abgeschlossen in Bern am 9. Mai 1980 (Dz.U. 2013, Pos. 840).
Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 10. Oktober 2013 über die Anwendung der in Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 aufgeführten Beschränkungen (konsolidierter Text Dz.U. 2018, Pos. 1865).
Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (konsolidierter Text Dz.U. 2020, Pos. 1114 mit späteren Änderungen).
Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 29. Januar 2013 über Beschränkungen bei der Herstellung, dem Vertrieb oder der Verwendung gefährlicher oder gefährdender Stoffe und Gemische sowie bei der Vermarktung oder Verwendung von Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische enthalten (konsolidierter Text Dz.U. 2019 Nr. 0 Pos. 1226) (als aufgehoben betrachtet).
Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.
Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Dz.U. 2020, Pos. 10).
Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), abgeschlossen in Genf am 30. September 1957 (Dz.U. 2019, Pos. 769).
Gesetz vom 15. Mai 2015 über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, sowie über bestimmte fluorierte Treibhausgase (konsolidierter Text Dz.U. 2020, Pos. 2065).
Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Stoffe am Arbeitsplatz (konsolidierter Text Dz.U. 2016 Nr. 0 Pos. 1488).
Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Bekämpfung der Drogensucht (konsolidierter Text Dz.U. 2020, Pos. 2050 mit späteren Änderungen).
Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2012 über chemische Stoffe, deren Gemische, Faktoren oder technologische Prozesse mit krebserzeugender oder mutagener Wirkung in der Arbeitsumgebung (konsolidierter Text Dz.U. 2021, Pos. 2235).
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsgefährdenden Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U. 2018, Pos. 1286 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 8. August 2016 über die Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken, die zum Anstrich von Gebäuden und deren Ausstattungselementen sowie in Gemischen zur Fahrzeugaufbereitung bestimmt sind (Dz.U. 2016 Nr. 0 Pos. 1353). Verordnung des Klimaministers vom 24. September 2020 über Emissionsstandards für bestimmte Arten von Anlagen, Brennstoffverbrennungsquellen sowie Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen (Dz.U. 2020, Pos. 1860).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:
Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorschriften bezüglich Sicherheitsdatenblättern:
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß **ANHANG II – Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern** der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) 2020/878) erstellt.

Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die das Risikomanagement beeinflussen:
Allgemeine Aktualisierung

Im Abschnitt 2 erwähnte Texte aus der Verordnung:
- **H315**: Verursacht Hautreizungen.
- **H318**: Verursacht schwere Augenschäden.
- **H335**: Kann die Atemwege reizen.
- **H317**: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Im Abschnitt 3 erwähnte Texte aus der Verordnung:
Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst; sie dienen ausschließlich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen in Abschnitt 3 aufgeführten Bestandteile.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
- **Eye Dam. 1**: H318 – Verursacht schwere Augenschäden.
- **Skin Irrit. 2**: H315 – Verursacht Hautreizungen.
- **Skin Sens. 1B**: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- **STOT SE 3**: H335 – Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsprozess:
- **Skin Irrit. 2**: Berechnungsmethode
- **Eye Dam. 1**: Berechnungsmethode
- **STOT SE 3**: Berechnungsmethode
- **Skin Sens. 1B**: Berechnungsmethode

Hinweise zur Schulung des Personals:
Es wird empfohlen, dass Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblatts und des Produktetiketts zu erleichtern.

Hauptquellen der Literatur:
- http://echa.europa.eu
- http://eur-lex.europa.eu

Im Text verwendete Abkürzungen:
- **Klas. dost.**: Klassifizierung des Lieferanten
- **ADR**: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

- **IMDG**: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- **IATA**: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
- **ICAO**: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- **CSB (ChZT)**: Chemischer Sauerstoffbedarf
- **BSB (BZT)**: Biochemischer Sauerstoffbedarf (5-Tage-BSB)
- **BCF**: Biokonzentrationsfaktor
- **Log POW**: Logarithmus des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser
- **NDS**: Höchstzulässige Arbeitsplatzkonzentration
- **NDSCh**: Höchstzulässige Momentankonzentration
- **EC50**: Effektive Konzentration (Konzentration eines Stoffes, bei der 50 % der Organismen eine Wirkung zeigen)
- **LD50**: Mittlere letale Dosis
- **LC50**: Mittlere letale Konzentration
- **EC50**: Mittlere effektive Konzentration
- **PBT**: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- **vPvB**: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- **PSA**: Persönliche Schutzausrüstung
- **STP**: Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
- **Henry**: Löslichkeit eines Bestandteils in einer Lösung in Abhängigkeit vom Partialdruck dieses Bestandteils über der Lösung
- **EG**: EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)
- **EINECS**: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
- **ELINCS**: Europäisches Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe
- **CEN**: Europäisches Komitee für Normung
- **STOT**: Spezifische Zielorgan-Toxizität
- **Koc**: An den organischen Kohlenstoff normalisierter Verteilungskoeffizient, beschreibt das Ausmaß der Absorption organischer Stoffe im Boden
- **DNEL**: Abgeleiteter Null-Effekt-Level
- **PNEC**: Geschätzte nicht wirkende Konzentration in der Umwelt
- **BDO**: Registrierungsnummer aus der Abfalldatenbank
- **UFI**: Eindeutiger Rezepturidentifikator
- **IARC**: Internationale Agentur für Krebsforschung

Haftungsausschluss:
Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und gelten ausschließlich für das genannte Produkt. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, die Vorschriften für den Umgang, die Lagerung und die Entsorgung zu beachten.